

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

vom xx. Monat xxxx

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am xx. Monat xxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung) vom 21. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:
„Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „67“ auf „80“ Euro geändert.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gebührenschuldnern,
 - a) die einen Betreuungsplatz im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“ in Anspruch nehmen und
 - b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro nicht übersteigt oder
 - c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt.“
 - b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz 3 neu angefügt:
„Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.400 Euro bemessen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „§§ 2 und 3“ das Wort „Einkommenssteuergesetz“ eingefügt,
und folgender Satz 3 wird neu angefügt: „Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.“
 - d) In Absatz 3 werden in Satz 5 die Worte gestrichen:
 - „a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden;
 - b) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen

nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.

c) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 EStG steuerfrei sind.“

und folgende Fassung als Satz 6 neu angefügt:

„a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.

b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.

d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.“

e) In Absatz 3 werden Satz 7 bis Satz 10 neu eingefügt:

„Höhere Werbungskosten können jährlich durch Vorlage des Steuerbescheides oder einer Bestätigung des Finanzamtes geltend gemacht werden. Diese werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung berücksichtigt. Zur Überprüfung ist bis zum 30.11 des Folgejahres der Steuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, entfällt nachträglich die gewährte Gebührenermäßigung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden am Ende folgender Satz 2 bis Satz 4 neu angefügt:

„Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

5. Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung erhält beiliegende neue Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Tübingen, den.....

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung

Monatliche Betreuungsgebühr für die Spätbetreuung

Spätbetreuung	Regelgebühr je Betreuungsplatz: 80 Euro					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.400	10	6	2	0	0	0
bis 30.600	20	16	10	4	2	0
bis 40.900	30	24	18	12	6	0
bis 50.000	40	34	28	22	16	4
bis 60.000	50	43	35	28	20	10
bis 70.000	60	51	45	36	27	18
bis 80.000	70	60	53	42	35	21
über 80.000	80	68	60	48	40	24